



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 01.06.2018

Bezirksregierung Köln
Frau Deborah Oppermann
50606 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 54.2-(15.8.3)-3-2-Opp (Ihr Schreiben vom 02.05.2018)

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Bornheim-Hersel über den Bonner Randkanal in den Rhein – Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Antrag des Erftverbands vom 14.12.2017 mit Ergänzung vom 08.03.2018

Sehr geehrte Frau Oppermann,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zum oben angeführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

Stellungnahme:

Der **Rhein** im Bereich des linken Ufers von der südlichen Stadtgrenze Bornheims bis rund um die Insel *Herseler Werth* wurde als Teil des *Natura 2000-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef* als besonders schutzwürdiger Fluss-Abschnitt wegen seiner besonderen „Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate ... für Wanderfische“ unter FFH-Schutz gestellt (Natura 2000-Nr. DE-4405-301, 1. Güte und Bedeutung).

1995 genehmigte die Bezirksregierung Köln dem Erftverband die Einleitung von biologisch gereinigten Abwässern der Kläranlage Bornheim-Hersel in den Rhein. Hinzu kommt mechanisch grob gereinigtes Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken, welches bei Starkregen durch eine Überlaufschwelle bei mehr als 76 l/s nicht mehr der

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Kläranlage zur biologischen Reinigung zugeführt werden kann, sondern ungeklärt in den Rhein fließt. Die Einleitung der Abwässer der Kläranlage erfolgt zunächst in den Bonner Randkanal und dann in den Rhein. Die Genehmigung für diese Einleitungen lief am 31.12.2015 aus.

Die bisherige Einleitungsstelle soll auch weiterhin genutzt werden. Diese liegt im **FFH-Gebiet** einer **Fischschutzzone**. Der Erftverband argumentiert in seinem Einleitungsantrag, dass „keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes“ vorläge, weil am Ufer liegende Lebensraumtypen nicht betroffen seien und es sich um die Fortsetzung einer bestehenden Nutzung“ handle. Somit sei „eine FFH-Vorprüfung auch formal nicht erforderlich“ (Erläuterungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, S. 7).

Dieser Einschätzung wird widersprochen!

Der Antrag ist zwingend wie ein Erstantrag zu prüfen. Im Erläuterungsbericht spricht der Erftverband auf S. 3 richtigerweise auch von einem „**Neuantrag** für die Einleitungserlaubnis“.

Der Erftverband irrt, wenn er auf nicht betroffene Erhaltungsziele für Lebensraumtypen im Uferbereich des Rheins und des Herseler Werths abhebt, welche durch den Neuantrag nicht tangiert würden. Dies trifft z.B. bei Hochwasserereignissen, wie sie in den letzten Monaten bereits zweimal stattfanden, nicht zu.

Hauptziel der EU-Kommission zur Ausweisung dieses FFH-Gebietes als **Fischruhezone** war allerdings nicht die sicher wichtige Erhaltung wertvoller Bereich der Ufervegetation sondern in erster Linie der Schutz für Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Flach- und Ruhigwasserzonen mit ihrer kiesig-sandigen Sohle haben für den Fischschutz als **Laichplätze** eine hohe Bedeutung und bieten u.a. den Jungfischen besonders im langsamer fließenden Rhein-Nebenarm zwischen Bornheim-Hersel und der Insel Herseler Werth Nahrung und Ruhebereiche. Die Hauptfahrrinne im Nordosten der Rheininsel dient als **Wanderstrecke** für Fischarten wie dem Maifisch, dem Fluss- und Meerneunauge, der Groppe, dem Steinbeißer und dem Lachs, der in der Siegläicht.

Dies wird vom Erftverband weitgehend verkannt, auch wenn dieser in seinem Erläuterungsbericht auf die Betroffenheit des Lebensraumtyps 3270 „Flüsse mit Schlamm-bänken“ hinweist. Als Schutzziel ist hier u.a. festgeschrieben: „Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen)“. Für die genannten Fischarten wurden darüber hinaus genaue „Schutzziele/Maßnahmen“ aufgelistet (Natura 2000-Nr. DE-4405-301, 3. Schutzziele). Diese relevanten charakteristischen Arten sind folglich selbst Schutzgegenstand und müssen deshalb auch Prüfgegenstand sein. Der Erftverband beschränkt sich dagegen nur auf die FFH-Lebensraumtypen und versäumt, sich mit den Auswirkungen der beantragten Einleitung aus der Kläranlage Bornheim-Hersel in den Rhein auf die **gelisteten Fischarten** und den diesen zugeordneten „Schutzzielen/Maßnahmen“ auseinander zu setzen.

Da das Kläranlagen-Wasser genau in die Fischruhezone fließt, welche die zentrale Begründung für die Ausweisung des *Natura 2000-Gebietes* **Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef** war, ist zumindest eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwingend erforderlich. Es muss geklärt werden, ob die organischen und hormonellen Belastungen des Rheinwassers durch die seit 1995 erfolgten Einleitungen der Kläranlage Bornheim-Hersel so erhöht wurden, dass Jungfische z.B. darauf kritisch reagieren. Der Erftverband behauptet in seinem Erläuterungsbericht zu seinem Antrag, das eingeleitete Wasser aus der Kläranlage Bornheim-Hersel würde „direkt in die Strömung des Rheins“ eingeleitet, „so dass eine schnelle Durchmischung und starke Ver-

dünnung mit dem Rheinwasser erfolgt“ (S. 7). Wir bezweifeln das. Untersuchungen belegen, dass Einleitungen in den Rhein über weite Strecken als eigener Seitenstrom abfließen. Wir befürchten, dass die Hauptbelastung hier den besonders schützenswerten Rhein-Nebenarm zwischen Bornheim-Hersel und der Insel Herseler Werth trifft.

Sollte die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zum Ergebnis kommen, dass die beantragte Einleitung die Ziele der FFH-Fischschutzzone in Frage stellt, muss eine umfassende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** erfolgen. Möglicherweise ist dann eine weitere Reinigungsstufe in der Kläranlage erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Fischschutzzone und der gelisteten Fischarten zu vermeiden.

Laut Naturschutzgesetz ist die vorgesehene Einleitung von ungeklärtem Mischwasser bei Starkregen-Ereignissen in ein FFH-Gebiet unzulässig. Hier muss eine **Rückhaltung** für den Zeitraum des Starkregens erfolgen, bis das Mischwasser dann wieder geordnet der Kläranlage zugeführt werden kann. Dies ist aber laut vorliegendem Antrag nicht vorgesehen.